

Thema des Monats März 2011

Nicht jede Wertveränderung ist zu berücksichtigen

1. Nach § 5 Abs. 2 VersAusglG sind rechtliche und tatsächliche Wertveränderungen eines ehezeitlichen Anrechts, die während des Verfahrens eintreten, bei der Berechnung des Ausgleichswerts zu berücksichtigen. Bei der Auskunftserteilung eines Versorgungsträgers ist zu prüfen, welche Wertveränderungen bei Anwendung des § 5 Abs. 2 VersAusglG zu beachten sind.
2. Die Berücksichtigung von Wertveränderungen eines ehezeitlichen Anrechts, die zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung eingetreten sind, ist auf die entsprechende Rechtsprechung des BGH zurück zu führen (BT-Drucks. 16/10144 unter Verweis auf BGH, FamRZ 1988, 1.148 ff). Damit sind diejenigen Wertveränderungen zu beachten, die bei Anwendung der früheren Bestimmung des § 10 a VAHRG (jetzt § 225, § 226 FamFG) bei einer Abänderung der Erstentscheidung in Ansatz gekommen wären.
3. Rechtliche Veränderungen, die während des Verfahrens eintreten, sind bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies ergibt sich unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH, wonach das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht anzuwenden ist (FamRZ 2003, 435, 436 unter II, 1 b mit Hinweis auf weitere Fundstellen).
4. Anders verhält es sich hinsichtlich der Berücksichtigung tatsächlicher Wertveränderungen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1991, 1994) sind im Wege der Abänderung nur diejenigen Wertveränderungen zu berücksichtigen, die rückwirkend auf das Ende der Ehezeit betrachtet, zu einem anderen Ehezeitanteil geführt hätten. Zu einer solchen Wertveränderung gehört bspw. die Änderung eines auf das Ende der Ehezeit bezogenen Barwertfaktors nicht (BGH, a.a.O., S. 1995).

Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung des BGH ist bei Berücksichtigung der tatsächlichen Wertveränderung während des Verfahrens gem. § 5 Abs. 2 VersAusglG wie folgt zu verfahren:

- a) Zu berücksichtigen sind Änderungen des Ehezeitanteils, des zeitratierlich ermittelten Ehezeitanteils aufgrund einer während des Verfahrens eingetretenen Beendigung der Beschäftigungszeit ergibt.
- b) Unberücksichtigt bleiben andererseits Änderungen der Bezugsgrößen wie bspw. eine nach dem Ende der Ehezeit eingetretene Änderung des aktuellen Rentenwerts oder einer vergleichbaren Größe. Im Falle der Bildung eines versicherungsmathematischen Barwerts bleibt es bei den auf das Ende der Ehezeit bezogenen Rechnungsgrundlagen.

Karlsruhe, März 2011

Rainer Glockner